

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 02.07.2021 einschließlich des I. Nachtrags vom 21.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen -gilt nur für die Tarifstellen der gemeindlichen Selbstverwaltung- und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW Seite 524), in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen – gilt nur für die Tarifstellen der gemeindlichen Pflichtaufgaben- hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende, durch Beschluss des Rates vom 20.12.2023, geänderte Satzung beschlossen. beschlossen:

§ 1 **Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren.

Die Regelungen dieser Satzung gelten jedoch nur insoweit, als nicht in Bundes- oder Landesgesetzen, anderen Rechtsvorschriften oder in besonderen Satzungen, Ordnungen usw. der Stadt Schwerte etwas anderes bestimmt ist.

Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Bei den im II. Teil der Anlage aufgeführten Tarifen handelt es sich um Amtshandlungen, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) erfasst sind und für die hiermit abweichende Gebührensätze festgelegt werden. Im Übrigen gelten für diese Gebühren die Vorschriften des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) und der AVerwGebO NRW fort.
- (3) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 **Auslagenersatz**

Entstehen bei einer Leistung besondere Auslagen, so sind diese zu ersetzen, auch wenn die Leistung selbst gebührenfrei bleibt. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 5 **Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der für die Vornahme solcher Leistungen vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 1,- €, zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW Seite 156, berichtigt Seite 570; 2005 Seite 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Der I. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 02.07.2021 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage (Stand: 19.10.2023)
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 02.07.2021
gem. § 2 Abs. 1 der Satzung

I. Teil

Gebührensätze der gemeindlichen Selbstverwaltung gemäß §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

A. Allgemeiner Teil

(1) Vervielfältigung und Auszüge	
(a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	
(i) für die ersten 10 Seiten jeweils	1,00 €
(ii) ab der 11. Seite jeweils	0,50 €
(b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,35 €
(c) Farbkopien und -ausdrücke	
(i) im Format DIN A 4	1,75 €
(ii) im Format DIN A 3	2,35 €
(iii) im Format DIN A 2	3,75 €
(d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	14,00 €
<hr/>	
(2) Beglaubigungen und Zeugnisse	
(a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,70 €
(b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,50 €
<hr/>	
(3) Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Satzung nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, Die Gebühr beträgt für Jede angefangene halbe Stunde	28,00 €
<hr/>	
(4) Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	4,70 €
<hr/>	
(5) Bereitstellung von Dateien online, per E-Mail oder Datenträger Je angefangene 10 Minuten	9,30 €
<hr/>	
(6) Versand von Akten je Akte bzw. je Band zzgl. Gebühr für Fotokopien und Ausdrücke entsprechend Tarifnummer 1a)	9,00 € zzgl. 1,00€ bzw. 0,50€ je Seite

B. Besonderer Teil***Bürgerservice (33)***

(7) Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	5,50 €
--	--------

Planungsamt (61), Bauordnungsamt (63) und Amt für Gebäudemanagement (65)

(8) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Planungsrechtliche Stellungnahmen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist Je angefangene halbe Stunde	34,50 €
(9) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 BauGB)	40,00 €
(10) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Gewährung von Akteneinsicht für Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00 €

II. Teil**Gebührensätze der gemeindlichen Pflichtaufgaben gemäß § 2 Absatz 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW)****A. Allgemeiner Teil**

(11) Beglaubigungen und Zeugnisse - abweichend von der Tarifstelle 1.1. AVerwGebO NRW-	
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,70 €
b) Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	6,50 €
c) Beglaubigung von Schulzeugnissen	0,50 €
<hr/>	
(12) Versand von Akten -abweichend von der Tarifstelle 1.1.6 AVerwGebO NRW je Akte bzw. je Band zzgl. Gebühr für Fotokopien und Ausdrücke entsprechend Tarifnummer 1a)	9,00 € zzgl. 1,00 € bzw. 0,50€ je Seite

B. Besonderer Teil***Standesamt (34)***

(13) Personenstandsurkunden

- | | |
|---|---------|
| a) Erstellung einer Personenstandurkunde oder einer beglaubigten Abschrift aus einem Personenstandsbuch oder ein Registerausdruck aus dem Personenstandsregister | 12,00 € |
| b) Ein zweites oder jedes weitere gleichzeitig erstellt Exemplar einer Personenstandsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift aus dem Personenstandsbuch oder eines Registerausdrucks aus dem Personenstandsregister | 6,00 € |
-